

4) Abgegangene Orte in dem Oberamtsbezirk Mergentheim, nebst Mittheilungen über ihre Verfassung, sowie über bauerschaft- liche Verhältnisse überhaupt.

Mit Bezug auf die in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1847, S. 48 und 49) ergangenen Aufforderungen möge hier die Angabe der bekannt gewordenen abgegangenen Orte in dem Oberamtsbezirk Mergentheim, nebst einigen rechtsgeschichtlichen Bemerkungen über die bauerschaftlichen Verhältnisse in Franken, ihre Stelle finden. — Diese Orte sind: 1) Radolzhausen, 2) Reckertsfelden (ehedem „Reigersfelden“, siehe Anmerkung 1), 3) Dunkenroth, 4) Schönthal, 5) Deimbuch, 6) Wessenberg, 7) Niederhausen, 8) Igelstruth (s. Anm. 2), 9) Wiseth (früher „Wisath“; Pflanzung s. Anm. 3), 10) Laubertsbronn, 11) Rittershof, 12) Rohhof; sodann zu einem gewissen Theil: 13) Rödelsee; 14) Althollenbach, 15) Dzendorf (früher „Azendorf“ oder „Zazendorf“, s. Anm. 4), und 16) Hohenweiler. Dazu würde endlich noch Asbach kommen, wenn dessen Lage mit Sicherheit angegeben werden könnte. (s. Anm. 4). —

Unter den mancherlei Ursachen des Abgangs dieser Orte ist es besonders der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg, welche die erste Stelle einnehmen. Von den einzelnen Ereignissen während des letzteren Kriegs sind hier folgende hervorzuheben: Die Kriegszüge des Grafen Mansfeld, sowie des Grafen Tilly durch den Bezirk (1621), die erste Belagerung und Erstürmung der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a. T. durch Tilly (1631), s. Anm. 5, die zweite Belagerung und Eroberung Rothenburgs, nebst dessen Gebiet („Landwehr“ genannt, s. Anm. 6) durch Pikkolomini (1634), ferner die Züge der Schweden, z. B. unter Sperreuter, Horn, Wrangel (1631, 1632, 1646), der Franzosen, z. B. unter Guébriant (1642), der Desterreicher unter Erzherzog Leopold (1645); sodann hauptsächlich die Schlacht auf der Hochebene von Herbsthausen (früher „Herwigeshausen“, „Herbrechtshausen“), in welcher die Franzosen unter Turenne durch die Ligisten unter Mercy und Werth geschlagen, und nach heftigem Kampfe (s. Anm. 7) genöthigt waren,

ihren Rückzug längs des Tauberthals zu nehmen. (5. May 1645; s. Anm. 8). — Endlich muß hier noch der Verbrennung der „Landwehr“ durch die Franzosen unter der Anführung des Reunionsbrenners Fequieur (1688) Erwähnung geschehen. —

Alle diese Kriegsbereignisse waren für die bezeichnete Gegend stets mit Drangsalen aller Art, mit Plünderung und Verwüstung, begleitet, so daß die größere Zahl der angeführten Weiler und Höfe dadurch verödet wurde und abgegangen ist. (s. Anm. 9). —

Jene Verheerungen waren nämlich die Veranlassung, daß die seitherigen Bewohner jener Orte in den benachbarten Dörfern besseren Schutz suchten, indem sie entweder insgesammt in Einem solchen Dorfe ihren bleibenden Wohnsitz nahmen, oder zerstreut in mehreren Orten der Nachbarschaft sich niederließen, und von dort aus ihre Feldgüter bebauten. In dem einen, wie in dem anderen Fall, sowie wenn Familienveränderungen hinsichtlich der Besitzer, z. B. durch Kauf, Erbschaft u. s. w. hinzukamen, bildeten gleichwohl jene Güter in ihrem Komplex fortwährend besondere Markungen, also selbstständige Kultur- und Rechtsverbände mit eigener Verwaltung, und behielten als solche die Namen ihrer früheren Höfe und Weiler bei. —

In dieser Hinsicht scheint eine nicht uninteressante Verschiedenheit zwischen Schwaben und Franken stattgefunden zu haben. Während nämlich in Schwaben (Württemberg) durch eine solche Wohnortsveränderung die betreffenden Grundstücke gewöhnlich ihren Eigenthümern folgten, und demgemäß aus ihrem bisherigen Markungsverband abgelöst und Bestandtheile der Markung des neuen Wohnorts ihrer Eigenthümer wurden (s. Anm. 10), so war dies in den fränkischen Gegenden, wie bemerkt, nicht der Fall. Das Markungsrecht solcher abgegangener Orte stand zu den neuen Wohnorten entweder in gar keiner Beziehung, oder nur insofern in einem Verhältniß, als die Besitzer jener Markung eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten. (s. Anm. 11). In Franken scheint sich demnach das altdeutsche Recht in dieser Hinsicht länger erhalten zu haben, als in Schwaben. —

Bekanntlich war dem germanischen Recht überhaupt das Bildliche, Symbolische, eigenthümlich. Besonders war es aber das altfränkische Recht, das sich durch seine reiche und lebhafteste Symbolik auszeichnete. Daraus erklärt sich wohl auch jene Personifizirung der Grundstücke, gemäß welcher die Individualität der successiven Grundbesitzer verschwand und der Grund und Boden sich personifizierte. Der Güterkomplex einer Markung erschien demnach in älterer Zeit

gleichsam als das Rechtssubject. — Allein im Verlauf der späteren Rechtsbildung, insbesondere durch die Entwicklung und in Folge der Vermittlung des Städtewesens, das in Schwaben auf eine weit umfassendere Weise sich ausbreitete, als in Franken, verlor sich jene Personifizirung des Grund und Bodens immer mehr, indem die Individualität der Besitzer in immer größerer Selbstständigkeit hervortrat. —

Es war dieß das Ergebnis eines theilweisen Wiederauflebens der antiken Rechtsanschauung vom Gemeindewesen und seiner größeren Einheit, wodurch das deutsche Element im Recht in den Hintergrund gedrängt wurde. Durch diese theilweise Reproduktion des antiken Elements, — theils aber auch aus Mißverständnis, oder durch die verkehrt romanisirende Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts (s. Anm. 12), mußte in der Gesetzgebung allmählig die altdeutsche Gemeinde (der Realverband) der modernen Gemeinde (dem Personalverband) weichen. —

Unstreitig war nämlich in früheren Zeiten die Realgemeinde und die politische Gemeinde identisch. Denn durch die Eigenschaft des Guts wurde das Recht des Besitzers auch in politischer Beziehung bestimmt. (s. Anm. 13). In diesem Realverband der Gemeinde lag in Franken auch das Recht auf gewisse Nutzungen (sogenannte „Gemeinderechte“), welche, als Zubehörungen (Pertinenzien) der in der Markung liegenden Privatgüter, auf gewisse Häuser und Höfe gegründet waren, deren Besitzer sie je nach dem größeren oder kleineren Verhältniß der Begüterung zu genießen hatten. Das Recht auf den Bezug jener Gemeindenuzungen, welche in der Theilnahme an der Benützung der Gemeindewaldungen, Waiden und Allmanden (dem Nachlaß der ursprünglichen, altdeutschen, Feldgemeinschaft) bestanden, war mithin ein dingliches Bürgerrecht, das sich auf Gewohnheitsrecht, Statutarrecht, Vertrag (Dorckühren), oder auch auf ein allgemeines Landrecht gründete (s. Anm. 14). — Entgegenstehender Ansicht ist Weishaar (Handbuch des württemb. Privatrechts, S. 308), indem er bemerkt, daß die s. g. Realgemeinderechte in ganz keiner Beziehung mit dem Gemeindeverband stehen, sondern aus dem Privateigenthum der Berechtigten gezogen werden. Allein so wenig die Realgemeinderechte ein Ausfluß des persönlichen Bürgerrechts sind, so wenig sind sie ausschließlich ein Ausfluß des Privateigenthums, sondern sie beruhen auf jener eigenthümlichen, in der Geschichte des deutschen Rechts begründeten Genossenschaftsverfassung, der Markungsgenossenschaft, wobei das öffentliche Recht und das Privatrecht

wesentlich mit einander verbunden und in einander übergegangen waren. (s. Anm. 15). Daher bestimmt z. B. das Statutarrecht Eines jener abgegangenen Orte, nämlich des Weilers Dunkenroth bei Adolzhausen (früher „Ottelshausen“):

„Die Auf- und Annahme der Gemeindsleut betreffend: Solche werden recipirt, wann sie ein Gemeinderecht käuflich oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich gebracht haben.“ —

In auffallender Uebereinstimmung mit diesen fränkischen „Gemeindsleuten“ und „Gemeinderechten“ steht aber die geschichtliche Thatsache, daß auch in Oberhessen die Gemeindenuzung die Grundlage des ganzen Kommunalverhältnisses bis in die neuere Zeit (1834) bildete.

Wer nämlich einen sogenannten „Gemeindsnuzen“ hatte, der war „Gemeindsmann.“ Man erlangte die Eigenschaft als Gemeindsmann durch den Ankauf eines Gemeindsnuzens. Mit diesen „Gemeindsmännern“ in Franken und Hessen treffen aber wiederum die „Gemeiner“ in Ober-Schwaben und die „Meenthaber“ im Lande Dithmarschen, in Holstein, im Wesentlichen überein. (s. Anm. 16). —

Allein durch anderweitigen Zuwachs an Einwohnern der Dorfschaften, besonders durch Ansiedlung von Handwerksleuten, welche irgend einen Zweig der sogenannten bürgerlichen Nahrung, im Gegensatz zur Landwirthschaft, betrieben, wurde jene Rechtsanschauung unterstützt und gefördert, durch welche auch in Franken allmählig die Trennung der Realgemeinde von der politischen Gemeinde und die Unterdrückung der Ersteren durch die Letztere herbeigeführt wurde, eine Umwandlung, welche zugleich in die Natur jener Gemeindenuzungen eingriff. Denn auch in dieser Beziehung hatte sich der Unterschied entwickelt, daß in Schwaben (Württemberg), welches maßgebend für Franken wurde, die Gemeindenuzungen sämtlichen Gemeindeangehörigen („Unterthanen“) zustanden. (s. Anm. 17). Der Gegensatz im Rechte Eines Landes aber führte im Laufe der Zeit zu der gesetzlichen Bestimmung, daß zur Theilnahme an den Gemeindenuzungen alle aktiven Bürger in gleichem Maße berechtigt sind, insofern nicht einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an denselben zustehen, daß aber dergleichen Realgemeinderechte wo möglich der Ablösung zu unterwerfen seien. (s. Anm. 18). Verbunden hiemit war die weitere Bestimmung, daß für die bürgerliche Aufnahme in eine Gemeinde nicht der wirkliche Betrieb der Landwirthschaft, eines

Gewerbs u. s. w., sondern bloß die persönliche Befähigung dazu gesetzlich verlangt wurde. Hierzu kam endlich durch die neueste Gesetzgebung, daß die wenigen Ueberreste der alten Realgemeinden vollends aufgehoben wurden, indem jene früher selbstständig gewesene Markungen abgegangener Orte in andere (bestehende, oder neu zu bildende) Gemeinden aufgenommen, insbesondere dem ökonomischen Verband derselben einverleibt, und dadurch bisher rechtlich von einander verschiedene Gemeinden nivellirt worden sind. (s. Anm. 19). —

Daher sind die oben angeführten Markungen, mit dem Verlust ihrer bisherigen Eigenschaft, in folgende Gemeinden aufgenommen:

1) Adolzhausen, Reckertsfelden, Dunkerth und Schönthal — in die Gemeinde — Adolzhausen. (s. Anm. 20).

2) Deimbuch — " " — Althausen.

3) Niederhausen — " " — Bernsfelden und Nassau.

4) Wessenberg — " " — Haagen, Honnsbronn u. Pfizingen.

5) Igelstruth — " " — Hachtel (siehe Anm. 21).

6) Wiseth — " " — Rictel, Münster, Kinderfeld und Streichenthal.

7) Laubertsbronn — " " — Löffelstelzen.

8) Rittershof — " " — Neubronn.

9) Rohhof — " " — Weickersheim.

10) Rödelsee — " " — Bernsfelden einer Seits, und Dößfeld, königl. bayer'schen Landgerichts Aub anderer Seits. (s. Anm. 22). —

11) Althollenbach — " " — Roth einer Seits, und Hollenbach, D.A. Künzelsau anderer Seits.

12) Dzendorf — " " — Desgleichen.

13) Hohenweiler — " " — Bermuthshausen einer Seits, und Niederstetten, Oberstetten und Wildenthierbach, D.A. Gerabronn anderer Seits. —

Bergleicht man jedoch die Württembergische Steuergeschichte, so zeigt es sich, daß man hinsichtlich der Grundsteuer bereits seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts das deutsche Recht wiederherzustellen gesucht hat, und dem gemäß von dem bis dorthin üblichen Steuersystem abgekommen ist, indem man anstatt einer (persönlichen) Vermögenssteuer (s. Anm. 23) allmählig die (dingliche) Ertrags-

steuer eingeführt (s. Anm. 24), und endlich, nach mehreren transitōrischen Anordnungen (1807 — 1812), als obersten Grundsatz und als Grundlage des Ganzen festgestellt hat, daß die Güter und deren reiner Ertrag Gegenstand der Besteuerung sind. (s. Anm. 25). Es erscheint daher als eine Abweichung von diesem Grundsatz, und als ein Rückgriff zu dem verlassenen, früheren System, wenn gleichwohl jene, bisher durch eigene Grenzen in ihrer Grundfläche faktisch und rechtlich als selbstständig bezeichneten Markungen an den Gemeinde- und Amtskörperschaftsumlagen einer anderen Markung Theil zu nehmen haben. Denn jene Markungen bestanden bisher selbst schon als dingliche Gemeindeverbände und hatten als solche ihre Stelle in der Amtskörperschaft. Wenn sie daher gleichwohl — gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 Art. 1. Absatz 1. — dem ökonomischen Verband einer anderen Gemeinde — nach Art. 1. Absatz 3 desselben Gesetzes — einverleibt werden, — was Anderes ist alsdann wieder die Grundsteuer, als eine Vermögenssteuer? zumal wenn es sogar nach Art. 17. gleichgültig ist, ob die nachträglich zu entrichtenden Steuerbeträge an dem Amts- und Gemeindefschaden des nächstfolgenden Jahrs in Abzug gebracht, oder „wie sonst zum Besten der Gemeinde verwendet werden.“ — Erwägt man zugleich die oft bedeutende Verschiedenheit, welche in der Größe der betreffenden Gemeindelasten auch in Zukunft allenthalben stattfinden wird, so kann es bei einer Inkorporation zweier, oder mehrerer Markungen (Gemeinden) natürlicher Weise keineswegs gleichgültig sein, mit welcher Gemeinde eine derartige Gesellschaft erfolgt. —

Auch hier also jener Streit des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht! Auch hier somit die Anforderung einer möglichst schonenden Ausgleichung und Versöhnung! Dieß ist aber nach dem Gesetz vom 18. Juni 1849 in mehrfacher Beziehung nicht der Fall, indem dasselbe gewisse Härten enthält, wie z. B. Art. 10, wornach die in den Gemeindeverband einzuverleibenden Realitäten auch noch an den Kosten der Einverleibungsprozedur beizutragen haben. Ferner, wenn in Art. 1. des Gesetzes der Grundsatz ausgesprochen ist, daß derartige (unbewohnte) Besitzungen aufhören, eigene Markungen zu sein, sofort in Art. 5. denselben die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den bisherigen Schulden der Gemeinde zuerkannt ist, auf der anderen Seite aber von den Schulden und öffentlichen Lasten, welche etwa auf den zu inkorporirenden Markungen lasten, keine Erwähnung geschieht, — sondern nur in einer Vollziehungsinstruktion, welche im Gesetz selbst keinen Anhalt findet —, so ist der Rechts-

zustand jen er Markungsbesitzer in ihrer neuen Lage nicht gesichert und wohlervorbene Privatrechte sind mit Stillschweigen übergegangen. Denn auf welche Weise ist der bisherige, oft dem allgemeinen Nutzen dienende, Rechtszustand gesetzlich geschützt, wenn solche Anstalten, welche bisher die Natur von Gemeindegeldern hatten und deswegen von der Gemeindegeldkasse erhalten wurden, z. B. Brunnen, deren es namentlich fast überall an der Stelle jener abgegangenen Orte gibt, — in Zukunft nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkannt werden wollten? Wie soll ferner dem Schäfergesetz vom 9. April 1828 Art. 6. begegnet werden, wodurch auch die Inhaber unbewohnter Markungen die Befugniß erlangt haben, ihre Güter von der Dienstbarkeit zu befreien, jetzt aber in die Lage kommen, darinn beeinträchtigt zu werden, wenn ihre Besizung aufhört, eine eigene Markung zu sein? Ebenso kann eine Gemeinde, welche das Schaafwaiderecht auf einer unbewohnten Markung hat, dadurch, daß diese letztere „nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit“ einer anderen Gemeindegeldung einverleibt wird, ihr Recht auf eine so eigenthümliche Weise verlieren, daß eine dritte, bei dem ganzen Rechtsverhältniß bisher unbetheiligt gewesene Gemeinde eine Abfindungssumme für jenes Recht leistet, das nicht bloß zur Befruchtung der Markung der seither berechtigten Gemeinde, sondern besonders auch zur Erhaltung des ökonomischen Zustands oft unentbehrlich ist. —

Auf eine solche Weise ist das Recht unter das Gesetz eines, schon vielfach angefochtenen, starren Staats-Mechanismus gestellt, und wird zugleich so wenig der Berücksichtigung gewürdigt, daß selbst die Vollziehungsinstruktion bloß von Markungslasten (Verbindlichkeit zur Unterhaltung oder Anlegung von Wegen, Brücken u. dergl.) spricht, während hinsichtlich der Unterwerfung der neuen Erwerbungen unter die Gemeindeumlagen der nunmehrigen Gesamtgemeindegeldung sogar das Princip einer annähernden Entschädigung verlassen, und an dessen Stelle die Herrschaft der Bereicherung des Einen mit dem Schaden des Anderen gesetzt ist. Treffend bemerkt Dahmann (Politik u. I. S. 234) gegen diejenigen Institutionen, welche nicht an die durch die Natur gegebenen und vorhandenen Lebensverhältnisse anknüpfen: So wenig alles Staatsrecht bloß eine Verschlingung von Privatrechten ist, sowenig kann es gerechtfertigt werden, jedes Privatrecht durch ein liberales Staatsrecht zu vernichten. —

Kehren wir zum Schlusse noch einmal zu den oben angeführten abgegangenen Ortschaften zurück. Natürlicher Weise war es ihnen

am Meisten möglich, sich — abgesehen von der nothwendigen gerichtlichen und polizeilichen Beziehung zu einer anderen Gemeinde, welche sich bei den ehemaligen Weilern um Adolzhausen sogar auf alte Statutareinrichtung gründet — als Realgemeinder zu erhalten, weshalb sie auch noch ein ziemlich deutliches Bild des altfränkischen Gemeindelebens abspiegeln. Jenes Rechtsverhältniß hat sich bis in die neueste Zeit besonders bei Niederhausen, Dunkenroth, Radolzhausen und Reckertsfelden erhalten, und da von diesen Ruinen altdeutschen Rechtslebens 3 Orte der Gesamtmarkung Adolzhausen angehören, so dürfte es endlich nicht uninteressant sein, Einiges Nähere über dieselben mitzutheilen, nach Notizen, welche der Verfasser dieses Aufsazes der Gefälligkeit des Herrn Lehrers Hartmann daselbst verdankt, weshalb er Hr. Hartmann selbst erzählen läßt:

„Zu der Gesamtmarkung des Pfarrdorfs Adolzhausen gehören auch die Markungen von 4, ehemals in der Nähe desselben gelegenen, an dessen Markung grenzenden, nun verödeten Weilern, nämlich: Radolzhausen, Reckertsfelden, Dunkenroth und Schönthal.

Es kann wohl angenommen werden, es habe Adolzhausen erst durch das Eingehen dieser Ortschaften Zuwachs an Bürgern und Einwohnern erhalten, und die beträchtliche Zahl von jetzt noch bestehenden Realgemeinderechten, namentlich bei zwei derselben (Reckertsfelden und Dunkenroth), läßt mit einiger Gewißheit schließen, daß diese Orte nicht gerade unbedeutend gewesen sind. Das Gemeindebuch von 1764 zählt bei Reckertsfelden 52, bei Dunkenroth 50 Realgemeinderechte auf, welche auf ebenso viele ehemalige Bürger dieser Orte schließen lassen. Dagegen hat Radolzhausen nur 23 solcher Gemeinderechte. Von Schönthal ist in dieser Hinsicht Nichts bekannt. Diese Markung ist der Markung Adolzhausen vollständig inkorporirt, und erscheint nur insofern als abgesondert, als die Gülten u. dergl. Abgaben größtentheils, der große Zehnte aber vollständig der fürstl. Herrschaft Bartenstein zugehören, und der kleine Zehnte einen Theil des Pfarreinkommens der Pfarrei des benachbarten Orts Pfizingen bildet, während der große Zehnte von Adolzhausen an den Staat, der kleine Zehnte aber an die fürstl. Herrschaft Langenburg zu liefern war. — Merkwürdig ist, daß sich in jeder dieser Weilersmarkungen der Brunnen erhalten hat, von welchem man mit vieler Gewißheit auf die Lage der früheren Weiler selbst schließen kann. Noch jetzt ist z. B. der Schönthaler Brunnen mit seinem trefflichen Wasser in heißer Sommerszeit der Nothbrunnen von Adolzhausen, der Dunkenrother Brunnen aber kommt auch Herbsthausen zu Statten. —

Während nun die Markung Schönthal größtentheils als Ackerland bebaut ist, sind die Markungen der 3 übrigen Weiler meistens mit Wald bewachsen, welcher sich mehr und mehr über das noch öde liegende Haideland verbreitet, und den Reichthum dieser Weiler ausmacht. —

„Eigenthümlich ist es nun, daß sich die Gemeinderechte in den 3 Weilern Radolzhäusen, Reckertsfelden und Dunkerth bis auf den heutigen Tag mit ihren Rechten und Lasten erhalten haben, und daß die Besitzer jeder Markung eine Gemeinde in der Gemeinde vorstellen. Unter diesen Weilersbürgern selbst ist aber wieder der Unterschied, daß 1) Einzelne bloß an den Allmanden, und den darauf stehenden Fichtenwäldungen, Antheil haben, während 2) Andere zugleich eine „Hubengemeinde“ bilden, in deren Besitz die — wohl älteren Laubwäldungen sind, so daß angenommen werden kann, die Allmanden seien ehemals das bebaute Feld gewesen, und es sei nicht jeder Güterbesitzer auch Waldbesitzer gewesen. — So hat Radolzhäusen gegenwärtig 23 Gemeinderechte, dagegen nur 5 Lauben d. h. Laubholzgerechtigkeiten, welche aber wieder zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und dergl. vertheilt sind. —

„Jeder Weiler hat sich seither seine eigene Verwaltung erhalten, wählt jährlich seine Bürgermeister und hat seinen eigenen Gerichtsschreiber. Der Vorstand der Gemeinde ist der Schultheiß von Adolzhäusen, und so finden sämtliche Verwaltungen in diesem wieder ihre gemeinschaftliche Spitze. — Bei Reckertsfelden traten nach und nach durch Kauf Theilhaber von fast allen umliegenden Orten ein. Dieses führte zu fortwährenden Uneinigigkeiten und zu gerichtlichen Prozessen zwischen den Gemeinderechtsbesitzern. Da trat im Jahre 1838 die fürstl. Herrschaft Langenburg zwischen die Partheien und erkaufte neben 40 Gemeinderechten noch 10 von den 12 Huben. Nur die Bürger von Staigerbach traten ihren Antheil nicht ab, und haben ihren Antheil am Laubwald mit dem neuen Besitzer abgetheilt. Zwar besteht auch jetzt noch die besondere Verwaltung und Rechnungsführung unter einem Bürgermeister; allein dieselbe ist in dieser Zeit ganz unbedeutend, und es halten sich die Besitzer von Gemeinderechten nur deshalb noch an das alte Recht, weil sie im Falle der Aufführung eines Neubaus, statt des früher empfangenen Holzes, 48 fl. baar als Baubeitrag erhalten.

„Am Bedeutendsten ist noch die Verwaltung bei Dunkerth, das von jeher mit seinen Rechten und Lasten, mit seinen Holzverloosungen und Holzzechen im Vordergrund stand. Es besteht gegen-

närtig aus 52 Genderechten und 11 Huben, und hat die größte Markung. Merkwürdig ist der schöne Wuchs der Fichtenwäldungen, welche die Haide bedecken, wo die denkwürdige Schlacht bei Herbsthausen sich entspann und größtentheils geschlagen wurde. Der sogenannte „buchene Stock“, an der östlichen Grenze von Dunkenroth, leitet von jener Schlacht seinen Ursprung her. General Turenne soll nämlich einen, im Walde geschnittenen, grünen buchenen Stock getragen, hier in den weichen Boden gesteckt, und beim Beginn der Schlacht mitzunehmen vergessen haben. Dieser Stock gieng erst vor 8 Jahren ab, und es hat die Gemeindeverwaltung Dunkenroth an dessen Stelle einen jungen pflanzen lassen, welcher die kommenden Geschlechter an jene Zeit harter Kriegsnoth erinnern soll. (s. Anm. 26). — Vieles Acker- und Wiesenland dieser Markung gieng im Laufe der Zeit an die politische Gemeinde über; daneben besitzt aber jeder Theilhaber einen Morgen Feld, und dieses Gemeindefeld mit den Wäldungen und Pachtgütern hat eine gemeinschaftliche Schatzungsanlage und zahlt aus der gemeinschaftlichen Kasse seine Staats- Amts- und Gemeindesteuer. Sodann hat der Weiler jährlich 52 fr. an die Pfarrei als Laubzehrung, und 1 fl. 30 fr. an die Schulstelle als Besoldungsbeitrag zu bezahlen, sowie, gleich Neckertsfelden, einen Wagen Holz an das Armenhaus zu Weickersheim abzuliefern, auch an dem Tage, an welchem gelaubt d. h. das Unterholz im Laubwald vertheilt, die Rechnung publizirt, neue Bürgermeister gewählt und die Pachtgüter verpachtet werden (der Tag ehemaliger großer Zechen, — „Dunkenrother Kirchweih“ genannt —) jedem Kinde von der Mutter Brust, bis zum 14. Jahre einen Kreuzerweck abzureichen, woraus aber seit der Zeit, als die Kreuzerwecke so gar klein wurden, Halbbazenwecke geworden sind, ohne daß sich die Empfänger bisher darüber beklagt hätten. — Nebenbei hat Dunkenroth noch den Brunnen auf Dunkenroth mit Röhren zu versehen und zu erhalten, und jedem Theilhaber, welcher auf den alten Bauplatz neu baut, 4 Fichten und 1 Eiche abzureichen. Im Allgemeinen aber entrichten die (öden) Weiler die Gemeinde- und Amtskorporationssteuer für sich, und nicht als mitbetheiligt an Adolzhauser Markung; denn sie haben für sich eine gemeinsame Schatzungsanlage, dagegen an den Realgerechtigkeiten Adolzhausens keinen Antheil. Sie müssen die Wege, Dohlen und dergl. auf ihrer Markung selbst bauen und erhalten, ja es hat sogar Dunkenroth die Verpflichtung (nach altem Herkommen), einen Steeg ausserhalb seiner Markung — zwischen Adolzhausen und Herbsthausen zu erhalten, ebenso, wie bemerkt, den Dunkenrother

Brunnen, welcher nicht allein den an Dunkenroth Betheiligten, sondern vor Allen den Schäferbesitzern und der ganzen Gemeine Herbsthausen zu Gut kommt. —

„Die Statute, nach welchen die (öden) Weilergemeinden verwaltet werden, sind für sämmtliche fast gleichlautend. Folgendes sind die von Dunkenroth:

„Beschreibung derer Gemein-, Rechts- u. Holzbesizer zu Adolzhausen, und derer incorporirter (?) Weiler Reckertsfelden, Dunkenroth und Radolzhausen, nach bisheriger Observanz und alten Documenten renovirt im Beisein beider Deputirter, nämlich Hr. Schultheiß Schulz und Gerichtschreiber Lämmert dahier d. d. 15. Nov. 1764:

Allgemeine Gebräuche,

welche bei vorstehendem öden Weiler Dunkenroth beobachtet werden müssen.

I. Die Auf- und Annahme der Gemeindsleute betreffend: Solche werden recipirt, wann sie ein Gemeindrecht läuflich, oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich gebracht haben.

II. Hat ein jeder Gemeindsmann diese Pflicht auf, daß wann und wo er den Nutzen des Weilers beförbern, oder desselben Schaden verhindern könne, Er solches thue, dafern aber seine Person nicht im Stande, Er dergleichen bald dem vorgesezten Hr. Schultheißen anzeige und sich dessen Beihülfe gefallen lasse.

III. Wann also ein neuer Gemeinds-Mann dieser Regul will getreulich nachkommen, so gibt er öffentlich Handtreue, welche ein hiesiger Schultheiß abnimmt, und den Neuangehenden, unter Anwünschung redlicher Erfüllung seiner Pflichten, der Gemeinde beifizen, — auch solchen Neuen statt seines Antecessors inscripiren läffet. (s. Anm. 27). Vor des Schultheißen, des Gerichtschreibers und beeder Bürgermeister Accidenz hiebei zahlt der neu Inscriptirte zwei Maas Wein nebst 4 fr. Brod.

IV. Zum Rechnungmachen läffet ein zeitlicher Schultheiß dahier noch zur Gegenwart obiger Deputirten ein Paar aus der Gemeind, welche er will, einladen.

V. Müßen die Einnahmen aus dem Beutzettel bewiesen, — die extraordinarien Ausgaben aber mit richtigen Scheinen belegt, und denen jährlichen ordinären Ausgabsposten nachgesetzt werden.

VI. Das jährliche Ackergeld ist zwar bisher niemals einnähmlich verrechnet, sondern solches denen 5 Deputirten statt Zehrung, die sie in Bestreitung vieler Bemühung beim Holz-, Acker-, Wäßen-, Birn- und Erden-Verbeuten haben, gelassen worden; Solle aber künftighin Beedes einnähmlich und ausgäblich verrechnet werden, jedoch ohne Nachtheil Hrn. Schultheissen, Gerichtschreibers und beeder Bürgermeistern.

VII. Eben diese 5 haben, und zwar jeder 10 fr. Weck als ein Ordinarium bei denen — zur Austheilung gestifteten Kinderwecke à fl. 2. 50 fr. zu fordern, da jedes Kind, vom kleinsten der Mutter Brust an, bis zum größten in der Schule, beim Lauben für 1 fr. Weck empfängt. Und geschieht diese Austheilung 2 Jahr zu Adolz- und 1 Jahr in Herbsthausen.

VIII. Es werden auch vor beede Bürgermeistere jährlich 2 fl. 50 fr. als ein ordinarium vor ihre Bemühung verrechnet: da aber solches ehedin mit denen Schultheissen in gemeiner theilhabender Zehrung bestanden, so stehet es noch bei denen selber, ob sie solches begeben — oder nach Abzug vor Eintreibung fremder Gelder, wieder mit Theil nehmen wollen. Solches ordinarium bestehet nun aus folgenden Posten: als 40 fr. bei Visitation der Schläge, 40 fr. bei Bietung zum Lauben, 40 fr. bei Eintreibung fremder Gelder, 40 fr. bei Ein- und Ausstand des Amtes, 10 fr. vor das Papier. (s. Anm. 28). —

IX. Die Schazungs- und Contributions-Gelder werden von 330 fl. Schazungs-Anlag und 7 fr. Klein-Zins durch den Bürgermeister, jährlich in termino Lichtmeß, zum Steueramt nach Weikersheim gegen eine Quittung ausbezahlet. (s. Anm. 29). —

X. et ultimo. Jede Laub oder Hub auf Dunkerroth muß zur Schul Adolzhausen beim jährlichen Lauben am Termino Martini 24 Heller Fränkisch, in Summa von 11 Lauben 1 fl. 22 fr. 2 hlr. Rheinisch erlegen, welches ehedin der Besitzer nach proportion

seines Hub = Anthells — nun (aber der Bürgermeister jährlich beim Lauben ordentlich bezahlt und verrechnet.

Notamina:

Jedes Gemeind = Recht auf Dunkenroth darf einen ganzen —, und ein halbes Gemeinrecht aber nur einen halben Morgen Feldung zu einem Acker reissen; muß aber jährlich beim Lauben an Martini von jedem gerissenen Morgen 5 fr. der Gemeind erlegen.“ —

Dies die Nachrichten über Dunkenroth, Kerkertsfelden und Radolzhäusen. Sie bestätigen im Wesentlichen die obige Darstellung der früheren bauernschaftlichen Verhältnisse in Franken. Daher schließt der Verfasser mit den Worten Cicero's: „Ego semper ea mente fui, ut, quae utilia aequaque viderentur consilia de republica, afferrem: quod quidem et hoc tempore praesertim facturus sum, in quo, si concordiam abjecta contentione et fastidio inter nos confirmabimus, et ipsi incolumes erimus, et alios, vel invitos, conservare poterimus.“ —

Anmerkungen.

- 1) Vergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1848 Anhang S. 12.
- 2) Vergl. diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, Jahrg. 1848 S. 22 u. Anhang S. 2, Jahrgang 1849 S. 6.
- 3) Vergl. geogr. statist. topogr. Lexicon v. Franken Thl. VI, S. 227 u. 229.
- 4) Vergl. darüber diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, cf. 1848, S. 22 u. Anhang S. 2, 1849 S. 6.
- 5) Das Nähere hierüber siehe in: H. W. Bensen „historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg a. T.“ S. 340 flgde.
- 6) Die Bezeichnung „Landwehr“ kommt daher, daß man zuweilen in alten Zeiten die Gebietsgrenze, zum Schutz gegen Raubeinfälle in das Gebiet, mit einem (durch einen frischen Haag geschirmten) Graben, oder Wall, umgab. Was insbesondere die Landwehr (Landhege) der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg betrifft, so hatte man schon frühzeitig das Gebiet durch Gräben bezeichnet. Nach

der Erzählung des dortigen Chronisten Eisenhard wurde der Gränzgraben seit dem Jahre 1433 allmählig auch durch eine dicke Hecke von lebendigen Bäumen (meistens Zwergweiden und Weißdorn) bezeichnet. Diese Hecke lief an beiden Seiten eines tiefen Grabens, und wurde von besonders dazu aufgestellten s. g. Hegemeistern (4 Hauptleuten aus dem Rath der Stadt) sorgfältig gepflegt. Ueberdies waren an 9 Stellen dieser Landwehr feste Warten (s. g. Landthürme) errichtet, welche den Durchgang der Straßen deckten. An anderen Orten waren die Durchwege mit starken Barrieren (s. g. Riegeln) geschützt. — Kaiser Maximilian I. bestätigte im Jahre 1507 das Bestehen dieser Landwehr. Dieselbe Bezeichnung gieng allmählig (wie die „fines“ der Römer) auch auf das hinter dieser Grenzwehr gelegene platte Land, im Gegensatz zur Stadt, über. — Von dieser „Landwehr“ ist aber in Folge der neueren Staatsveränderungen ein beträchtlicher Theil an Württemberg, und hievon wieder an das Oberamt Mergentheim gefallen. Hieher gehören die Ortschaften und Markungen: Blumweiler, Schwarzenbronn, Weiler, Neutsachsen, Burgstall, Wolfsbuch, Schmerbach, Schonach, Seldeneck, Oberrimbach, Lichtel, Finsterlohr und theilweise Archshofen. — Was die Namen dieser Orte betrifft, so ist Blumweiler = Blumenweiler; Neutsachsen kommt daher, daß (nach einer Sage) durch Kaiser Karl d. G. in diese Gegend eine Kolonie besiegter Sachsen geführt, und von diesen der Boden urbar gemacht (gereutet) worden sein soll. Deswegen kommt für diesen Ort in früheren Zeiten auch die Bezeichnung „Kixensachsen“, „Kerensachsen“ (Königsachsen) vor; Burgstall = castrum; Schmerbach = Speckbach; Schonach = Schönach; Seldeneck = Höfe auf der Bergecke (von Selde d. h. habitatio; daher Seldner — Häusler, Köbler oder Köthner — nicht Söldner, sowie der Unterschied zwischen Seldnergütern der kleinen, und Hubengütern — Hufen, mansus — der größeren Bauern); Oberrimbach = Zusammenfluß von Bächen; Lichtel („Lienthal“) = Thal am abhängigen Felsen; Finsterlohr („Finsterlohe“) = Finsterwald; Archshofen = Autgarts-hofen (Autgart — ein Mannsname). — Die Schlösser, welche in alter Zeit bei Lichtel und Oberrimbach gestanden, wurden schon im Jahr 1381 von den schwäbischen Städten, die Burg bei Seldeneck aber im Jahr 1407 zerstört, als Rothenburg in der Reichsacht war und lange Zeit belagert wurde. — Siehe überhaupt hierüber: Benzen a. a. D. S. 193 u. S. 415—431. —

7) Daher kommt z. B. die Bezeichnung: „Schwarze Lache“ für einen Distrikt längs der Straße von Adolzhausen und Herbst-

hausen nach Riedbach, weil dort das Blut in Strömen geflossen sein soll. — Eigenthümlich und im Gegensatz gegen die neuere (schon damals übliche) Weise der Kriegführung war es, daß von Seiten Mercy's und Werth's die Disposition zum Kampfe — im Walde getroffen, und auch die Schlacht größtentheils dort geschlagen wurde. Erst in seinem späteren Verlauf zog sich jenes Drama über den Wald heraus auf die Felder zwischen Adolzhausen, Hollenbach und Herbsthausen. Eine weitere Eigenthümlichkeit dieser Schlacht liegt darin, daß sie zu einer Zeit vorfiel, als bereits die Friedensunterhandlungen im Gange waren, so daß das Verfahren des Haupt's der Liga, Herzogs Maximilian I. von Baiern, sowohl gegen die protestantischen Reichsstände als besonders auch gegen den Kaiser Ferdinand III. schon sehr hart (auf Urkunden gestützt) angegriffen worden ist. —

8) Das Nähere hierüber siehe bei: Schönhuth „Umgebungen der Stadt Mergentheim“ in „Vorzeit und Gegenwart in Frankenland“ Jahrg. 1845, S. 149—160.

9) Zwar wurde z. B. der Weiler Wiseth schon im Jahr 1509 durch den Raubritter Melchior von Rosenberg zerstört und seither nicht wieder aufgebaut; allein es läßt sich nicht bezweifeln, daß es hauptsächlich der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg war, wodurch die Mehrzahl jener Verödungen herbeigeführt wurden. Was insbesondere die Umgegend von Herbsthausen und Adolzhausen betrifft, so sollen gleichwohl die dortigen Kirchenbücher Nichts über die Drangsale des dreißigjährigen Kriegs enthalten, was um so auffallender ist, als dieser in allen Theilen Deutschlands mit unbegrenzter Wuth geführte Krieg gerade durch jene Schlacht in der nächsten Nähe Adolzhausens (Dunkenroth, Adolzhausen, Staigerbach, Reckertsfelden und Herbsthausen) seine letzte Hauptkatastrophe erhielt! — Wenige Wochen nachher (12. Juli 1645) wurde z. B. auch das, nicht weit von da entfernte, große Pfarrdorf Oberwittstadt, jezigen Bezirksamts Krauthem, in einem Seitenthal der Jagst, durch die Sachsen-Weimaraner niedergebrannt und zerstört. — Die, oben im Texte angeführte Bemerkung, welche aus einer Mergentheimer Privatchronik stammt, wird übrigens bestätigt durch das Pfarrbuch der benachbarten Gemeinde Wachbach, worinn vor und nach der Schlacht bei Herbsthausen angegeben ist, daß Sengen und Brennen, Plündern und Morden an der Tagesordnung war: „wodurch die Einwohner wunderbarlich von einander zerstreut worden. Insbesondere ist es aber eine geschichtliche Thatsache, daß während der erwähnten

Schlacht sogar Adolzhausen nebst Herbsthausen in Flammen gerieth und selbst beinahe in Asche gelegt wurde.“ Vergl. Schönhuth, a. a. D. S. 118, 119, 158; Denselben in „Krauthheim sammt Umgebungen“ 1846, S. 83.

10) Siehe: Weishaar „Handbuch des Württemb. Privatrechts“ §. 283. not. e, und Sattler „älteste Geschichte von Württemberg.“ S. 92. —

11) Wegen Niederhausen, Dunklenroth, Adolzhausen und Reckertsfelden siehe den obigen Text. Wegen Igelstruth siehe Schönhuth „Umgebungen von Mergentheim“ S. 145. Ferner hat es im Oberamt Gerabronn und Künzelsau bisher eine Reihe abgesonderter Markungen abgegangener Orte gegeben. Siehe diese Zeitschr., Jahrg. 1847, S. 49, 50. Ebenso besteht z. B. noch jetzt als abgeschlossene Markung die zerstörte Ortschaft Fuchstatt bei Rothenburg a. T. (Vergl. Bensen, a. a. D. S. 456). Endlich gehört besonders auch hieher noch die Markung Dffing, in der Nähe der benachbarten fränkischen Städte Uffenheim und Windsheim, worüber Zöpfl „deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ Bd. II. Abthlg. 2, S. 302, folgendes Nähere aus dem Bamberger Tagblatt von 1842 mittheilt: „Auf der Ebene der südlichen Krautostheimer Hügelkette des Landgerichts Hohenlandsberg, zwischen der Krautostheimer, Herbolzheimer, Humprechtsauer und Rüdelsbrunner Markung befindet sich ein Distrikt von beiläufig 512 Tagwerken, der besonders abgesteint ist, unter dem Namen Dffing. Dieses Feld wird von den genannten 4 Ortschaften gemeinschaftlich besessen, ohne zu einer derselben Markung zu gehören. Jedem der 4 Dörfer werden 128 Tagwerke zur Benützung zugetheilt. Da aber der Distrikt nicht durchaus gleich gutes Erdreich hat, so wird derselbe alle 10 Jahre auf's Neue unter die 4 Gemeinden vertheilt, um auch im Besitze des guten und schlechten Erdreichs zu wechseln. Aus jedem dieser Orte werden nun 4 Nachbarn als besondere Gerichtsmänner des Dffing aufgestellt, welche zusammen das Sechszehnergewicht bilden. Diese versammeln sich in gewissen Zeiten auf dem Dffing und schlichten hier die vorgefallenen Angelegenheiten, welche den erwähnten Distrikt betreffen.“ —

12) Eine solche Korruption des Verfassungszustands fand z. B. im Lande Dithmarschen (in Holstein) statt. Aus dem, im 17. Jahrhundert geschriebenen, Kommentar zum Dithmarscher Landrecht von Giesebert, welcher das Dithmarscher Gewohnheitsrecht eigentlich gar nicht vorträgt, kann man entnehmen, wie die damalige, verkehrt romanisirende Jurisprudenz diese Verhältnisse auffasste und sich zurecht

legte. Siehe: Michelsen „Von der bauernschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen,“ Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. VII, S. 98. —

13) Siehe „Gaupp „Die germanischen Ansiedlungen u. im römischen Westreich.“ Breslau 1844, S. 263. —

14) Vergl. Hohenlohe'sches Landrecht von 1738, Tit. 19, §. 3. und Thomas „System aller fulda'schen Privatrechte.“ Fulda 1788 — 1790, Bd. I, S. 209. —

15) Ganz bezeichnend wird dieses Rechtsverhältniß von Zöpfl charakterisirt, indem er a. a. O. S. 304 bemerkt: „Die Marktgenossenschaft erscheint als ein eigenthümliches, dem römischen Recht völlig fremdes Rechtsverhältniß, auf welches daher auch, besonders was den Besitz und die Nutzungsrechte anbelangt, die singulären römischen Grundsätze über universitates gar nicht angewendet werden können. Es erscheint vielmehr die Marktgenossenschaft als eine besondere Mittelstufe zwischen der römischen universitas und societas, indem jeder Marktgenosse ein bestimmtes, regelmäßig mit der Größe d. h. der Vollständigkeit oder Theilung der Hofe im Verhältniß stehendes Nutzungsrecht an der Markt, jedoch kein Klagerrecht auf Theilung der Markt selber hat. Umgekehrt galt vielmehr der berechnigte Hof so sehr mit der Markt verbunden, daß man bei einer Veräußerung desselben den Marktgenossen ein Näherrecht (Marklösung) einräumte.“ — Siehe zugleich: Reyscher „das gesammte württemb. Privatrecht.“ S. 246, not. 12. —

16) Siehe: Michelsen a. a. O. S. 108—110. —

17) Siehe Kommunordnung von 1758, Kap. 3, Absch. 3, §. 3, Absch. 4, §. 4, Absch. 5, §. 2, Absch. 6, §. 7, Absch. 7, §. 8, Absch. 2, §. 16, Absch. 2, §. 17, §. 21, Nro. 4. — Auch: Hezel „Reperitorium,“ Bd. I, S. 4. — Keine Ausnahme von obiger Regel macht die Landesordnung von 1567, Tit. 82, §. 30, und Kommunordnung Kap. 3, Absch. 6, §. 9. Denn wenn Jene bestimmt „daß Keiner seinen Pferrich außer und ab seiner Markung setzen, noch brauchen soll,“ so ist dieß die Folge des im vorangegangenen §. 29 angeführten Motivs: „Als auch bei unseren Unterthanen, des Pferrichen halber, je zu Zeiten Unrichtigkeit und Ungleichheit begeben und zutrugen, daß die Armen vor den Vermöglichsten nicht genießen mögen: Wollen und befehlen Wir, daß an jedem Orth, so es anderst die Gelegenheit daselbst erleiden kann, um den Pferrich gelöst, oder sonst mit einer anderen gleichmäßigen Ordnung gehandelt, deren sich der Billigkeit nach, Niemand beschwehren möge.“ — Die

Kommunordnung aber bestimmt l. c.: „Der Pförch ist Entweder im Aufstreich zu verleihen, Oder, wo dieses nicht für rathlich erachtet würde, nach dem Steuerfuß, Oder nach der Anzahl eines jeden Burgers habenden Ackerfeldes, wie solches jeden Orts herkömmlich ist, Oder künftig gut gefunden werden wird, auszutheilen.“ —

18) Vergl. Gesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 18 u. 49—54.

19) Vergl. Gesetz vom 18. Juni 1849. — Bei dieser Veranlassung wirft sich wieder die Frage auf: ob der Bauernstand Träger des „erhaltenden Princips“ ist, oder nicht? Vergl. hierüber: Hegel „Rechtsphilosophie“, S. 399; — Montesquieu „Vom Geiste der Gesetze“, Buch 18, Kap. 2 („die Fruchtbarkeit des Landes ist ein Pfand der Treue.“), und Dahlmann „Politik“ I, S. 266. („Im Einzelnen läßt sich wohl allmählig zur Einheit hinlenken; aber hier durchgreifen, und — sei's einer geographischen, oder geometrischen, oder politischen Theorie zu Liebe — Ein durchlaufendes Princip erzwingen wollen, hieße den Glauben an unveränderliche Verhältnisse auch da erschüttern, wo sonst der einfache Sinn bei stetigen Ordnungen gerne beruht.“). — Die Beantwortung jener Frage wird übrigens zugleich von der Frage über die mehr oder weniger ausgedehnte Parzellirung der Grundstücke abhängen. —

20) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 50, zu berichtigen, indem Neckertsfelden und Dunkerloth bei Adolzhausen liegen, und ausschließlich diesem Orte, im Oberamt Mergentheim angehören. —

21) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 51, zu berichtigen, indem Igelstruth ausschließlich zu Hachtel, im Oberamt Mergentheim, gehört. —

22) Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Deutschen Orden Verhandlungen darüber geflogen, ob Rödelsee Würzburgisch (Deßfeld) oder Deutschherrisch (Bernsfelden) sei, bis im Jahre 1594 ein Vergleich zu Stande kam, wornach sich die Landeshoheit je in zwei gleiche Theile theilte. Allein bei dem Vollzuge dieses Vergleichs kam Deutschorden zu kurz, indem es sich ergab, daß die Vermessungen nicht richtig waren. Dieß hatte neue und langwierige Verhandlungen zur Folge, bis endlich von Bayern, als dem Rechtsnachfolger des Hochstifts, der Grundsatz der Gleichheit anerkannt, und (1833) vollzogen worden ist. —

23) Siehe: Sattler „Geschichte der Grafen von Württemberg“, Fortsetz. 4, S. 160, wo zu einer Urkunde vom Jahr 1405 bemerkt ist, daß man damals bei der Besteuerung der Güter sein Augen-

merk nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet habe, sondern auf die Person, welche solche besessen. Vergl. J. J. Moser „Von der Landeshoheit in Steuersachen“ Kap. 4, S. 485—487. —

24) Vergl. Steuerinstruktion vom 24. Januar 1713 und 19. April 1728. —

25) Vergl. auch Schönhuth „Umgebungen von Mergentheim.“ S. 160. —

26) Noch vor wenigen Jahren fand die Aufnahme eines Gemeindeglieds in folgender Weise statt: Die Verhandlungen wurden im Wirthshause beim Glase Wein gehalten. Wollte nun Jemand auf den Grund eines Gemeinderechts als Bürger aufgenommen werden, so hatte er in der Hausflur zu verbleiben, bis der jeweilige Bürgermeister ihn dem Vorstand (Schultheiß) gemeldet und für ihn um Einlaß nachgesucht hatte. Der Schultheiß ließ nun den Angemeldeten einladen. Dieser trat sofort ein, mußte aber so lange stehen bleiben, bis er verpflichtet war. Trat er uneingeladen ein, oder nahm er Platz, ohne vorher dazu die Erlaubniß zu haben, so verfiel er in eine Strafe von 1 Viertel d. h. 2 Maas Wein, welche der Ausschuß sich zu Gemüth führte. —

27) Letzterer Tarif erhielt mit dem ausgedehnteren Rechnungs- und Schreibereiwesen eine Abänderung. —

28) Die ganze Weilergruppe um Adolzhausen, sowie dieses ansehnliche Pfarrdorf selbst, stand früher unter der Landeshoheit von Hohenlohe-Weikersheim. —

Geschr. im März 1851. Mz. Sz.
